

Empfehlungen für den Detailhandel im Umgang mit Coronavirus

9. März 2020 (Update 23.3.2020)

Weisen Sie das Personal strikte an, die aktuellen [Hygienemassnahmen](#) vom BAG konsequent anzuwenden.

Empfehlungen für die Arbeitswelt

Der Schutz der Bevölkerung hat für den Bundesrat oberste Priorität. Er stuft die Situation in der Schweiz als «**ausserordentliche Lage**» ein und erlässt verschärfte Massnahmen. Alle sind jetzt aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen.

Das BAG hat neue Empfehlungen für die Arbeitswelt publiziert. Sie finden diese durch klicken auf den jeweiligen Link in den Landesprachen: [Deutsch](#), [Französisch](#) und [Italienisch](#).

Nachfolgend haben wir Ihnen auf den Detailhandel zugeschnittene Empfehlungen zusammengestellt.

Umgang mit besonders gefährdeten Personen im Detailhandel

Die Arbeitgeber sind aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht angehalten, Schutzmassnahmen für [besonders gefährdete Personen](#) zu ergreifen.

Die Empfehlungen sollen insbesondere vulnerable Personen schützen. Zu diesen gehören Personen über 65 und alle mit einer Vorerkrankung (wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, geschwächtes Immunsystem, Krebs etc.).

1. **Bitte Sie** mittels eines Rundschreibens, eines Anschlages oder einer sonstigen zielführenden Massnahme, **vulnerable Mitarbeitende, sich bei der zuständigen (von Ihnen zu definierenden) internen Stelle zu melden**, so dass zielführende Lösungen für diese Mitarbeitenden getroffen werden können. (**Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden einzuhalten. Sie dürfen keine Weisungen erlassen, die die vulnerablen Personen nötigen, sich zu «outen». Die Meldung fällt grundsätzlich in die Selbstverantwortung der Mitarbeitenden. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt und die individuellen Situationen/Massnahmen sollten bilateral geklärt werden.)
2. **Die Swiss Retail Federation empfiehlt vulnerable Mitarbeiter nicht an den Kassen einzusetzen und diese zu anderen zumutbaren Arbeitsbereichen oder -felder zuzuweisen. Laut der Erläuterung vom 20.3.2020 zur COVID-19-Verordnung 2 können vulnerable Mitarbeitende jedoch auch in den Kassenbereichen eingesetzt werden, sofern erhöhte Gesundheitsschutzmassnahmen getroffen werden (bspw. Plexiglasscheiben). Auch können für besonders gefährdete Personen andere zumutbare Arbeitsbereiche oder -felder zugewiesen werden.**
3. Vulnerable Mitarbeitende sind auch explizit [auf die Empfehlungen des BAG für vulnerable Personen hinzuweisen](#), welche in der Kampagne «So schützen wir uns» des BAG zu finden sind.
4. Mitarbeitende, bei denen eine Vorerkrankung beim Arbeitgeber schon bekannt ist, sind direkt zu kontaktieren und Massnahmen (vgl. oben) zu ergreifen.
5. Wenn sich vulnerable Mitarbeitende bei Ihnen melden, sind die obenstehenden Massnahmen einzuführen (nur im Zweifel soll ein Arzteugnis verlangt werden, um

Aldi Suisse AG	GERRY WEBER Switzerland AG	Karl Vögele AG	Maus Frères SA	shop and more ag	Valora Schweiz AG
C&A Mode AG	Gonset Holding SA	Landi Schweiz AG	Mode Bayard AG	Spar Management AG	Volg Konsumwaren AG
Conforama Direction SA	Grandi Magazzini SA	LIDL Schweiz AG	The Nuance Group AG	TopCC AG	
Calzedonia Switzerland AG	Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG	LIPO Einrichtungsmärkte AG	Outdoor Trading AG	Takko Fashion (Schweiz AG)	
Decathlon Sports Switzerland SA	IKEA AG	Loeb AG	Pistor AG	Tchibo (Schweiz) AG	
Dufry Basel Mulhouse AG	Jeans Fritz Schweiz AG	Manor AG	Rio Getränkemarkt AG	Transa Backbacking AG	
Franz Carl Weber AG	Jelmoli AG	eManor AG	Rituals Cosmetics Switzerland AG	Turm Handels AG	
Fressnapf Schweiz AG	Jumbo-Markt AG	Markant Syntrade Schweiz AG	SCS Storeconcept AG		

die Administration und die Arztpraxen nicht unnötig zu belasten).

Generelle Empfehlungen für Unternehmen

1. Stellen Sie über interne Abläufe sicher, dass die aktuellen Hygienemassnahmen eingehalten werden

- Halten Sie Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände bereit.
- Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel etc.).
- Stellen Sie weiterhin Hände-Desinfektionsmittel bzw. -spender auf, insb. wenn Waschmöglichkeiten fehlen (z.B. an Kassen).
- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigte im hygienischen Verhalten.
- Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.
- Weisen Sie das Reinigungspersonal darauf hin, Stellen wie Klinken, Handläufe, Touchscreens (Kassen, Self-Checkout, Waagen, etc.) regelmässig zu desinfizieren. Stellen Sie zudem sicher, dass genügend Reinigungsmaterial vorhanden ist.

2. Halten Sie sich an die Hygiene-Vorgaben des BAG und hängen Sie immer die aktuellen Plakate gut sichtbar auf.

- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden an, Handkontakte, wie Händeschütteln, auch im Umgang mit Kunden und Arbeitskollegen zu unterlassen.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden an, auf Begrüssungsküsschen zu verzichten.
- Bitten Sie Ihre Mitarbeitenden, sich die Hände beim Eintreffen ins Geschäft zu waschen oder zu desinfizieren (wenn keine Seife und Wasser zur Verfügung stehen).
- Das Berühren von Augen, Mund und Nase soll vermieden werden.
- Bitten Sie die Mitarbeitenden – auch untereinander – Abstand von mind. 2 Metern einzuhalten.
- Weisen Sie an, die Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. zehn Minuten zu lüften.
- **Das «Social Distancing» ist auch in den Pausen einzuhalten.** Die Belegungsdichte ist so zu gestalten, dass die Hygienevoraussetzungen bzw. das Social Distancing eingehalten werden kann. Gleiches gilt für die Betriebs-Kantinen-/ und Cafés. Auch wenn diese gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b noch offengehalten werden dürften, empfehlen wir eine Schliessung, wo die Einhaltung der Hygienevoraussetzungen und Social Distancing schwierig oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind. Alternativ können Lieferdienste für Mahlzeiten organisiert werden.

Wie ist das Kassenpersonal zu schützen?

Dispositive, welche bei Möglichkeit angewendet werden sollten:

- Bereitstellung von **Desinfektionsmittel für Kunden (Eingang) und Mitarbeitende**
- Signalisierungen für «**Social-Distancing**» an der Kasse (Plakat von BAG oder Swiss-Retail-Federation-Plakat)
- Mit Klebeband **Abstand** zur Kasse **markieren** und **Abstand zu nächsten Kunden (2-Meter-Regel)**
- Aufruf zur Nutzung von **Self-Scanning/-checkout-Lösungen**, wenn vorhanden
- Aufruf zu **bargeldlosem** Zahlen (Swiss-Retail-Federation-Plakat)
- Optional und falls baulich zügig realisierbar, Plexiglasscheiben
- Es besteht keine Handschuhtragepflicht für Kassenpersonal (Hinweis: Optional auf Wunsch des Mitarbeiters verfügbar machen)

- An Kassen müssen «Stausituationen» in jedem Fall vermieden werden. Die Kunden sollen an den Kassen, mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 2 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Kassen- und Verkaufspersonal zu halten.
- Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen und ev. den Gang an die frische Luft im Turnus häufiger zu ermöglichen.
- Das Tragen von Masken wird vom BAG nach wie vor nicht empfohlen.

Empfehlungen für die Verkaufsräume

- Geben Sie Hinweise zu den aktuellen Hygienemassnahmen und «Social-Distancing» durch Durchsagen an Kunden weiter
- Aushang (digital oder analog) betreffend den Hygiene- und Abstandsregeln in den Verkaufsräumen (besonders an heiklen Bereichen, wie Früchte und Offenbedienungs-Bereich)
- Non-Food Bereich sollte abgesperrt oder anderweitig für Kunden unzugänglich gemacht werden
- Die Plakate «keine Hamsterkäufe» sollten im Verkaufsraum ausgehängt werden (Swiss-Retail-Federation-Plakat)

Vorgaben: Personenzahl im Laden

- Als Richtwert gilt: **10m² pro Person**.
Bsp.: auf einer Grundfläche von 1'000m² dürfen 100 Personen (inkl. Personal) gleichzeitig anwesend sein.
Bei **kleineren Geschäften** sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend die soziale Distanz einzuhalten sind.
- Informieren Sie die Kunden über einen Aushang am Eingang über die Zutrittskontrollen.
- Richten Sie eine **Kundenstauzone** mit Abstandsmarkierungen vor den Filialen ein.
- Regeln Sie die **Zutrittskontrolle** über eigene Mitarbeiter oder über einen Security-Service. (Die Anzahl zulässiger Kunden in der Filiale ist diesen bekannt zu geben)

Arztzeugnis und weitere Empfehlungen für die Arbeitswelt

- Beim Arztzeugnis sollen die Arbeitgebenden kulant sein und es frühestens ab dem fünften Tag einfordern. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet. *Achtung: Wir bitten Sie abzuklären, ob diese 5 Tage nicht in Konflikt stehen mit Ihrer Krankentaggeldversicherung. Ev. könnten Sie Kürzungen oder ähnliche Massnahmen riskieren.*
- Arbeitgebende müssen ihre Mitarbeitenden über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen informieren. Sie müssen diese jeweils den aktuellen BAG-Empfehlungen anpassen.
- Arbeitgebende sollen ihre Mitarbeitenden - soweit betrieblich möglich und Mitarbeitende somit unabhängig von Ladenöffnungszeiten und Einsatzplänen arbeiten - darauf hinweisen, möglichst nicht zu Stosszeiten im ÖV zu reisen. Arbeitgebende sollen die Arbeitszeiten soweit betrieblich möglich, so flexibel wie möglich gestalten, damit sie Stosszeiten vermeiden können.

- **Arbeitgebende sollen ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM) jetzt aktivieren.** Als Grundlage steht das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung (Pandemieplan) und die FAQ des SECO (für rechtl. Fragen verweisen wir auf unser Papier von MLL (nur für Mitglieder), das teilw. eine arbeitgeberfreundlichere Haltung einnimmt) zur Verfügung.

Empfehlung Selbst-Isolierung und Selbst-Quarantäne:

Wichtig ist zu realisieren, dass **nicht alle Menschen, die das Coronavirus in sich tragen, Krankheitssymptome zeigen oder sich krank fühlen.** Die neuen Empfehlungen des BAG zielen darauf ab, dass sich das Virus nicht mehr ungehindert weiterverbreiten kann.

Dazu braucht es die Selbstverantwortung der Bevölkerung.

Die Ziele von Selbst-Isolierung und Selbst-Quarantäne sind:

- Die Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz soll verlangsamt und eindämmt werden.
- Medizinische Hilfe sollen vor allem die Menschen erhalten, welche darauf angewiesen sind.
- So soll eine Überlastung des Schweizer Gesundheitssystem vermieden werden.

Selbst-Isolierung bedeutet:

- Sie haben **Krankheitssymptome** wie **Husten und/oder Fieber**, bleiben zu Hause und **vermeiden** möglichst den **Kontakt** zu anderen Personen.
- Nach dem Abklingen der Symptome bleiben sie **weitere 24 Stunden zu Hause**.
- [Hier](#) geht es zum Merkblatt Selbst-Isolierung bei Fieber und Husten des BAG.

Selbst-Quarantäne bedeutet:

- Sie hatten **Kontakt mit einer Person**, die bestätigt am neuen **Coronavirus erkrankt** ist. Dann bleiben Sie für 5 Tage ab der Diagnose des bestätigten Falls zu Hause.
- **Sie vermeiden in dieser Zeit jeglichen Kontakt mit anderen Personen.**
- [Hier](#) geht es zum Merkblatt Selbst-Quarantäne des BAG.

Nützliche Links:

- [BAG «Neues Coronavirus»](#)
- [Pandemieplan Handbuch](#)
- Kurzarbeit: [Kantonale Stellen](#)
- Kurzarbeit: [seco](#)